

Rechtssache C-427/23

Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens nach Art. 98 Abs. 1 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs

Eingangsdatum:

11. Juli 2023

Vorlegendes Gericht:

Szegedi Törvényszék (Stuhlgericht Szeged, Ungarn)

Datum der Vorlageentscheidung:

3. Juli 2023

Klägerin:

Határ Diszkont Kft.

Beklagte:

Nemzeti Adó- és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatósága (Direktion für Rechtsbehelfsangelegenheiten der nationalen Steuer- und Zollverwaltung, Ungarn)

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Klage gegen den Bescheid der Nemzeti Adó- és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatósága (Direktion für Rechtsbehelfsangelegenheiten der nationalen Steuer- und Zollverwaltung, Ungarn), mit der sie den Bescheid der erstinstanzlichen Steuerbehörde bestätigte, in dem diese die Mehrwertsteuererstattung im Zusammenhang mit der Lieferung von Gegenständen durch die Klägerin als unabhängigen Umsatz und daher als mehrwertsteuerpflichtig einstufte.

Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens

Das vorliegende Gericht ersucht nach Art. 267 AEUV um Entscheidung über die Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht, insbesondere der Richtlinie 2006/112/EG: (a) der Praxis eines Mitgliedstaats, die Mehrwertsteuererstattung an einen ausländischen Reisenden als unabhängige Dienstleistung zu behandeln, für die nach allgemeinem Recht Mehrwertsteuer zu berechnen ist, (b) der Praxis eines

Mitgliedstaats, nach der die Bearbeitungsgebühr für die Mehrwertsteuererstattung nicht steuerbefreit ist, (c) der Praxis eines Mitgliedstaats, nach der die Mehrwertsteuer auf die Bearbeitungsgebühr auch rückwirkend zu entrichten ist, und (d) der Praxis eines Mitgliedstaats, den steuerfreien Wert der über die Bearbeitungsgebühr ausgestellten Rechnungen als Mehrwertsteuergrundlage zu behandeln.

Vorlagefragen

1. Ist die Praxis eines Mitgliedstaats, die die Mehrwertsteuererstattung an einen ausländischen Reisenden – die die administrativen Schritte von der Ausstellung der standardisierten Formulare für die Rückforderung der Mehrwertsteuer bis zur Erstattung der Mehrwertsteuer umfasst – als von der steuerbefreiten Lieferung von Gegenständen gesonderte, unabhängige Leistung behandelt, auf die die Mehrwertsteuer nach den allgemeinen Vorschriften zu berechnen und zu entrichten ist, und zwar so, dass die Berechnung und Fakturierung der als Prozentsatz der zu erstattenden Mehrwertsteuer festgesetzten Bearbeitungsgebühr zu einem anderen Zeitpunkt als dem der Lieferung und Fakturierung der Gegenstände, nach der Bezahlung des Gegenwerts der Gegenstände durch den Käufer und deren Ausfuhr in ein Drittland, gleichzeitig mit der Erstattung der Mehrwertsteuer, erfolgt, mit Art. 1 Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 Buchst. c, Art. 78 und Art. 146 Abs. 1 Buchst. e der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (im Folgenden: Mehrwertsteuerrichtlinie) vereinbar?
2. Falls die erste Frage bejaht wird: Ist die Praxis eines Mitgliedstaats, nach der im Anschluss an die Lieferung von Gegenständen an ausländische Reisende die für die Bearbeitung der Mehrwertsteuererstattung zu zahlende Gebühr nicht als „Umsatz im Zahlungsverkehr, im Geschäft mit Forderungen“ steuerbefreit ist, mit Art. 135 Abs. 1 Buchst. d der Mehrwertsteuerrichtlinie vereinbar?
3. Falls die erste und die zweite Frage bejaht wird: Ist die Praxis eines Mitgliedstaats, nach der der Aussteller der Rechnung verpflichtet ist, die Mehrwertsteuer auf die Bearbeitungsgebühr auch rückwirkend zu entrichten, obwohl die Steuerverwaltung den Rechnungsaussteller in den Jahren vor der Prüfung mehrfach geprüft hat und seine Praxis, die Bearbeitungsgebühr als mehrwertsteuerfrei zu behandeln, im Rahmen der Prüfungen geprüft, aber nicht beanstandet hat und sie den Rechnungsaussteller nicht darüber informiert hat, dass die bis zum 31. Dezember 2007 geltende nationale Regelung, nach der zu den mehrwertsteuerfreien Leistungen ausdrücklich die „durch den Händler zu Gunsten des ausländischen Reisenden nach einer gesonderten Rechtsvorschrift durchgeführte Steuerrückerstattung“ gehörte, geändert wurde, mit dem Grundsatz des Vertrauensschutzes als einem Grundprinzip des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems vereinbar?

4. Falls die Fragen 1 bis 3 bejaht werden: Ist die Praxis der Steuerverwaltung eines Mitgliedstaats, nach der der steuerfreie Gegenwert der über die Bearbeitungsgebühr ausgestellten Rechnungen als Bemessungsgrundlage für die Mehrwertsteuer betrachtet wird, auf die nach den allgemeinen Vorschriften aufgrund des Bescheids der Steuerverwaltung der Rechnungsaussteller Mehrwertsteuer zu entrichten hat, obwohl der vom ausländischen Reisenden gezahlte Gegenwert diesen Betrag nicht enthielt, mit den Art. 73 und 78 der Mehrwertsteuerrichtlinie vereinbar?

Angeführte Vorschriften des Unionsrechts

Art. 1 Abs. 2, Art. 2 Abs. 1, Art. 24 Abs. 1, Art. 73, Art. 78, Art. 135 Abs. 1, Art. 146 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem

Angeführte Rechtsprechung des Gerichtshofs

Urteile vom 6. Oktober 2005, MyTravel (C-291/03, EU:C:2005:591); vom 14. September 2006, Elmeka (C-181/04 bis C-183/04, EU:C:2006:563); vom 2. Dezember 2010, Everything Everywhere (C-276/09, EU:C:2010:730); vom 7. November 2013, Tulică und Plavoşin (C-249/12 und 250/12, EU:C:2013:722), vom 15. Mai 2014, Almos Agrárkúkereskedelmi (C-337/13, EU:C:2014:328); vom 10. November 2016, Baštová (C-432/15, EU:C:2016:855); vom 8. November 2018, Cartrans Spedition (C-495/17, EU:C:2018:887).

Angeführte nationale Vorschriften

Az általános forgalmi adóról szóló 2007. évi CXXVII. törvény (Gesetz Nr. CXXVII von 2007 über die allgemeine Umsatzsteuer, im Folgenden: Umsatzsteuergesetz)

Gemäß § 70 Abs. 1 umfasst die Steuerbemessungsgrundlage im Fall der Lieferung von Gegenständen und der Erbringung von Dienstleistungen

„...“

b) die entstandenen Nebenkosten, die der Lieferer bzw. Dienstleistungserbringer auf den Erwerber des Gegenstands bzw. den Empfänger der Dienstleistung abwälzt, insbesondere Gebühren und Kosten für die Provision oder sonstige Vermittlung ...“

Nach § 86 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes sind von der Mehrwertsteuer befreit:

„...“

d) ... die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Zahlungen, Überweisungen, Schecks, sonstigen Geldforderungen und Finanzinstrumenten, einschließlich deren Vermittlung, mit Ausnahme der Einziehung der Forderung (Restschuld) selbst;

e) die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit ungarischen und ausländischen gesetzlichen Zahlungsmitteln, einschließlich deren Vermittlung ...“

Nach § 98 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes sind steuerfrei „die Lieferungen von im Inland als Sendungen versandte oder aus dem Inland nach außerhalb der Gemeinschaft beförderte Gegenstände, vorausgesetzt, ihre Versendung oder Beförderung erfolgt

a) durch den Lieferer selbst oder für seine Rechnung durch einen Dritten;

b) unter den zusätzlichen Voraussetzungen der Abs. 3 und 4 bzw. der §§ 99 und 100 durch den Erwerber selbst oder für seine Rechnung durch einen Dritten.

§ 99 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes bestimmt: „Handelt es sich bei dem Erwerber um einen ausländischen Reisenden und gehören die gelieferten Gegenstände ... zu seinem persönlichen Gepäck oder Reisegepäck, ist für die Anwendung der in § 98 Abs. 1 vorgesehenen Steuerbefreiung auch erforderlich, dass

...

b) der ausländische Reisende seine Rechtsstellung mit gültigen Reisedokumenten oder anderen gültigen amtlichen Unterlagen nachweist, ... die zur Identifizierung der Person dienen;

c) die Behörde, über die die Gegenstände aus dem Gebiet der Gemeinschaft ausgeführt werden, bescheinigt, dass die Gegenstände das Gemeinschaftsgebiet verlassen haben, indem die Behörde bei gleichzeitiger Vorlage der gelieferten Gegenstände und der Originalrechnung, die die Erfüllung der Lieferung bezeugt, einen Sichtvermerk und einen Stempel auf dem ... zu diesem Zweck standardisierten ... Formular anbringt.

(2) Zur Geltendmachung der Steuerfreiheit muss der Lieferer der Gegenstände neben der Rechnungsausstellung – auf Antrag des ausländischen Reisenden – auch für das Ausfüllen des Antragsformulars zur Steuererstattung sorgen.

(4) Die Geltendmachung der Steuerfreiheit setzt voraus, dass

...

b) – sofern bei der Lieferung von Gegenständen Steuer berechnet wurde – der Lieferer dem ausländischen Reisenden die berechnete Steuer gemäß den Abs. 5 bis 8 erstattet.

(5) Die Steuerrückerstattung kann vom ausländischen Reisenden persönlich oder von seinem in seinem Namen und in seinem Auftrag handelnden Bevollmächtigten beim Lieferer beantragt werden.

...

(8) Der Lieferer muss gleichzeitig sicherstellen, dass die Rechnung, die die Lieferung von Gegenständen bezeugt, keinen Anspruch auf eine erneute Steuerrückerstattung begründet. Zu diesem Zweck muss das Original der Rechnung vor der Rückgabe zwingend mit dem Vermerk „Mehrwertsteuer abgerechnet“ versehen werden, und der Lieferer muss eine Fotokopie der so gekennzeichneten Rechnung anfertigen, die er in seinen Unterlagen aufzubewahren hat.“

Nach § 102 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes sind steuerfrei „die Erbringung von Dienstleistungen – mit Ausnahme der Erbringung von Dienstleistungen, die gemäß § 85 Abs. 1 und § 86 Abs. 1 steuerfrei sind –, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Gegenstand stehen,

...

b) der das Gebiet der Gemeinschaft im Rahmen eines Ausfuhrverfahrens verlässt, was die in § 98 Abs. 2 Buchst. a genannte Behörde bescheinigt.“

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Ausgangsverfahrens

- 1 Die Klägerin verkaufte 2020 in ihrem Geschäft an der ungarisch-serbischen Grenze verschiedene hochwertige Waren an ausländische Reisende mit Wohnsitz in Serbien und erstattete auf diese Verkäufe Mehrwertsteuer in Höhe von 298 328 000 HUF. Für die Durchführung der Mehrwertsteuererstattung stellte sie den ausländischen Reisenden als Käufer eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15 % der erstatteten Mehrwertsteuer in Rechnung. In ihren Mehrwertsteuererklärungen wies die Klägerin die Einnahmen aus der Bearbeitungsgebühr als aus Gründen des öffentlichen Interesses oder einem anderen besonderen Grund steuerfreie Leistung aus.
- 2 Die ausländischen Reisenden führten laut den abgestempelten Antragsformularen zur Steuererstattung die gekauften Gegenstände am Tag des Verkaufs aus Ungarn aus, wobei auf den Rechnungen „Mehrwertsteuer abgerechnet“ vermerkt wurde. Die Klägerin erstattete nach der Ausfuhr den ausländischen Reisenden den vollen Betrag der in den Rechnungen ausgewiesenen Mehrwertsteuer. Am Tag der Mehrwertsteuererstattung stellte die Klägerin Barzahlungsrechnungen über die Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15 % aus, deren Zahlung durch Kassenbelege

nachgewiesen wurde. In den Barzahlungsrechnungen wird als wirtschaftlicher Vorgang die Bearbeitungsgebühr angegeben.

- 3 Die erstinstanzliche Steuerbehörde forderte die Klägerin bei einer u. a. die Mehrwertsteuer betreffenden Prüfung für das Jahr 2020 mehrfach auf, sich zum tatsächlichen Inhalt der über die Bearbeitungsgebühr ausgestellten Rechnungen zu erklären, wobei die Klägerin in ihren Stellungnahmen durchgängig an ihrem Standpunkt festhielt, dass die streitige Leistung steuerfrei sei, ihre Erklärung zur Rechtsgrundlage der Steuerbefreiung jedoch mehrfach änderte.
- 4 Aus den Erklärungen der Klägerin ergibt sich, dass sie die Leistung aus statistischen Gesichtspunkten falsch eingestuft hatte.
- 5 Vor der Prüfung hatte sich die Klägerin bei der Nemzeti Adó- és Vámhivatal Központi Irányítás Ügyfélkapcsolati és Tájékoztatási Főosztálya (Hauptabteilung für Kundenbeziehungen und Auskunftserteilung der Zentraldirektion der nationalen Steuer- und Zollverwaltung, Ungarn) erkundigt, ob die Bearbeitungsgebühr für die Erstattung der Mehrwertsteuer steuerbefreit sei, wenn die Gebühr nicht zum Zeitpunkt des Kaufes berechnet wird. In ihrer Antwort führte die Hauptabteilung aus, dass es sich bei der Bearbeitungsgebühr um Nebenkosten der Lieferung von Gegenständen handle und sie dem ausländischen Reisenden als Käufer steuerfrei in Rechnung zu stellen seien, sofern die Voraussetzungen der Steuerfreiheit des zugrunde liegenden Umsatzes erfüllt seien.
- 6 Die Klägerin bestritt, dass der Betrag der Mehrwertsteuer auf der Grundlage des in Rechnung gestellten Betrags als Nettobetrag zu ermitteln sei und machte geltend, dass die Einnahmen aus der Bearbeitungsgebühr selbst auch den Mehrwertsteuerbetrag enthielten.
- 7 Mit Bescheid vom 22. Juli 2022 setzte die erstinstanzliche Steuerbehörde eine als Steuerfehlbetrag qualifizierte Mehrwertsteuerdifferenz in Höhe von 12 040 000 HUF zu Lasten der Klägerin fest. Die genannte Tätigkeit der Klägerin sei schlicht administrativer Art und keine buchhalterische Leistung gewesen, und die Klägerin habe nicht nachgewiesen, dass für die Dienstleistung der Bearbeitung eine Mehrwertsteuerbefreiung zu gewähren sei. Die erstinstanzliche Steuerbehörde wies darauf hin, dass die Bearbeitung auch von der Klägerin selbst als unabhängige Dienstleistung behandelt worden sei und dass sie sie weder in ihre Steuerbemessungsgrundlage bei der Lieferung von Gegenständen einbezogen noch den Zeitpunkt der Lieferung von Gegenständen als Zeitpunkt der Erfüllung angegeben habe.
- 8 Gegen diesen Bescheid legte die Klägerin Einspruch bei der Beklagten der vorliegenden Rechtssache ein, die mit Bescheid vom 27. Oktober 2022 den Bescheid der erstinstanzlichen Steuerbehörde bestätigte. Nach Ansicht der Beklagten hätten sich die zuvor von der Klägerin angeforderten Informationen auf eine sehr allgemein gehaltene Frage der Klägerin bezogen, in der sie nicht auf den

wesentlichen Umstand eingegangen sei, dass in ihrem Fall die Lieferung und die Erbringung der Dienstleistung völlig getrennt und nicht gleichzeitig erfolgt seien, dass die erbrachte Dienstleistung keine Voraussetzung für die Erstattung der Mehrwertsteuer gewesen sei, und dass diese auch von den ausländischen Reisenden nicht verlangt worden sei.

- 9 Die Klägerin hat gegen diesen Bescheid Klage vor dem vorlegenden Gericht erhoben.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 10 Nach Ansicht der **Klägerin** ist die streitgegenständliche Bearbeitungsgebühr gemäß § 102 Abs. 1 Buchst. b des Umsatzsteuergesetzes als Erbringung einer Dienstleistung, die unmittelbar mit einem Gegenstand verbunden ist, für den die Steuerverwaltung bescheinigt hat, dass er das Gebiet der Gemeinschaft verlassen hat, von der Mehrwertsteuer befreit. Die Bearbeitungsgebühren seien Nebenkosten einer unmittelbar von der Steuer befreiten Lieferung von Gegenständen und daher von der Mehrwertsteuer befreit.
- 11 Die Klägerin macht geltend, dass sie als Verkäuferin die Gegenstände den ausländischen Reisenden als Käufer verkauft habe, dass die Käufer den Gegenwert der Gegenstände bezahlt hätten und dass sie sich verpflichtet habe, den ausländischen Reisenden den Mehrwertsteueranteil am Gegenwert der Gegenstände zu erstatten, wenn sie durch Vorlage eines Antragsformulars zur Steuererstattung den Nachweis erbringen, dass die Gegenstände das Gemeinschaftsgebiet verlassen hätten, sofern sie 15 % der erstatteten Mehrwertsteuer ihr als Bearbeitungsgebühr zahlten, so dass die Klausel über die Bearbeitungsgebühr untrennbarer Kaufvertragsbestandteil sei.
- 12 Der endgültige Kaufpreis sei im Wesentlichen mit der Abrechnung der Mehrwertsteuererstattung bestimmt worden, und die Bedingungen des streitgegenständlichen Kaufvertrags seien mit der Mehrwertsteuererstattung vollständig erfüllt. Das Erfordernis der Gleichzeitigkeit sei im Wortlaut des Umsatzsteuergesetzes nicht vorgesehen.
- 13 Die Klägerin hat auf das Urteil in der Rechtssache C-432/15, Baštová, verwiesen, dass die Ansicht stütze, dass im vorliegenden Fall die Lieferung von Gegenständen die Hauptleistung und die damit verbundenen Nebenkosten eine im Rahmen der Mehrwertsteuererstattung erbrachte Bearbeitungsleistung sei.
- 14 Nach Ansicht der Klägerin sei der Grundsatz des Vertrauensschutzes, wie er in der Rechtsprechung des Gerichtshofs mehrfach erklärt worden sei, verletzt, weil die Steuerverwaltung in den Jahren vor der Prüfung viermal ihre Mehrwertsteuerpflicht geprüft und festgestellt habe, dass sie die Bearbeitungsgebühr als mehrwertsteuerfreie Einnahme behandle und so auch fakturiere. Selbst wenn keiner der von der Klägerin geltend gemachten Steuerbefreiungsgründe anwendbar wäre, könnte die Beklagte wegen des

Grundsatzes des Vertrauensschutzes nicht rückwirkend die Zahlung der von der Klägerin zuvor nicht verrechneten Mehrwertsteuer verlangen.

- 15 Die Klägerin hat ein Vorabentscheidungsersuchen zur Beantwortung von vier Fragen beantragt.
- 16 Die **Beklagte** ist der Ansicht, dass die gesetzliche Verpflichtung des Händlers, der an ausländische Reisende verkauft, den Mehrwertsteueranteil an den Waren, die das Zollgebiet verlassen, bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen zu erstatten, nur von der Klägerin als Dienstleistung angesehen werde, was keinesfalls eine „verbundene Dienstleistung“ sei, da die Gegenstände auch ohne diese Dienstleistung verkauft würden. Im vorliegenden Fall gebe es keine materiell-rechtliche Rechtsvorschrift, die die Steuerfreiheit der in Rede stehenden Dienstleistungen vorsehe.
- 17 Im vorangegangenen Verfahren habe die Klägerin nicht geltend gemacht, dass sie mit den ausländischen Reisenden als Käufer einen Kaufvertrag gleich welcher Art geschlossen hätte. Die Dienstleistung habe auf einer einseitigen Entscheidung der Klägerin beruht und sei von den Käufern auch nicht verlangt worden, sie sei von der Klägerin im Wesentlichen als Voraussetzung für die Steuererstattung erbracht worden.
- 18 Der Umstand, dass sich der tatsächlich für die Gegenstände als Gegenwert gezahlte Betrag aufgrund der Mehrwertsteuererstattung nachträglich geändert hat, ändere nichts daran, dass die Käufer zum Zeitpunkt des Kaufs den Gegenwert bezahlt hätten. Die Lieferung von Gegenständen sei dadurch erfolgt, dass die Käufer den Gegenwert bezahlt, die Gegenstände in Besitz genommen und sie in ein Drittland ausgeführt hätten; damit sei der Umsatz bewirkt worden.
- 19 Die Beklagte hat ein Vorabentscheidungsersuchen nicht für gerechtfertigt gehalten.

Kurze Darstellung der Begründung des Vorabentscheidungsersuchens

- 20 Das vorliegende Gericht hat in dem vorliegenden Rechtsstreit über die unionsrechtlich auslegungsbedürftige Frage zu entscheiden, ob die für eine Bearbeitungsgebühr als Gegenleistung erbrachte Mehrwertsteuererstattung als Nebenleistung mit einer steuerfreien Lieferung an einen ausländischen Reisenden verbunden ist und daher als steuerfreie Leistung oder aber als unabhängige und daher als steuerpflichtige Leistung anzusehen ist.
- 21 Zur ersten Frage vertritt das vorliegende Gericht die Auffassung, dass die streitige Bearbeitung eine Nebenleistung im Verhältnis zur steuerbefreiten Lieferung von Gegenständen ist, jedoch im Hinblick darauf, dass die Lieferung von Gegenständen an einen ausländischen Reisenden als Ausfuhr von Gegenständen zu betrachten ist, gleichzeitig eine in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausfuhr von Gegenständen stehende Dienstleistung darstellt und daher gemäß

Art. 146 Abs. 1 Buchst. e der Mehrwertsteuerrichtlinie von der Mehrwertsteuer befreit ist.

- 22 Hinsichtlich der Feststellungen zum Nachweis der Steuerbefreiung ist das vorliegende Gericht der Auffassung, dass der Gerichtshof bereits entschieden hat, dass das Vorliegen einer Steuerbefreiung bei der Ausfuhr objektiv durch die Art der Tätigkeit bestimmt werde und dass dies auch für Dienstleistungen gelte, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausfuhr von Gegenständen stehen.
- 23 Zur zweiten Frage führt das vorliegende Gericht aus, dass die Steuerverwaltung, sofern sie die streitige Dienstleistung zu Recht als unabhängige Leistung angesehen habe, entscheiden müsse, ob diese unabhängige Leistung aus einem bestimmten Grund von der Steuer befreit sei.
- 24 In der ungarischen Rechtsvorschrift zur Umsetzung von Art. 135 Abs. 1 Buchst. d der Mehrwertsteuerrichtlinie, § 86 Abs. 1 Buchst. d des Umsatzsteuergesetzes, sind die Finanzdienstleistungen aufgeführt, die von der Mehrwertsteuer befreit sind, allerdings stellt sich die Frage, ob die Dienstleistungen der Klägerin im Zusammenhang mit der Geldforderung in Bezug auf die Erstattung der Mehrwertsteuer an die ausländischen Reisenden als Käufer aus diesem Grund steuerbefreit sein können. Die Auslegung der Bestimmungen der Mehrwertsteuerrichtlinie fällt in die Zuständigkeit des Gerichtshofs.
- 25 Die Klägerin hat in Bezug auf den Grundsatz des Vertrauensschutzes auf das Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-181/04 bis C-183/04, Elmeka, verwiesen. Aus diesem Urteil ergibt sich, dass das Gericht zu beurteilen hat, ob die Klägerin auf der Grundlage der Feststellungen der früheren Steuerprüfungen vernünftigerweise annehmen durfte, dass die streitige Leistung steuerfrei war.
- 26 Das Gericht hat Zweifel, ob es angesichts der aus den Akten eindeutig ersichtlichen und der seit Jahren unveränderten Ansicht der Steuerprüfung, dass die Klägerin rechtmäßig mehrwertsteuerfreie Rechnungen für die Bearbeitungsleistung ausgestellt hat, mit dem unionsrechtlichen Grundsatz des Vertrauensschutzes vereinbar ist, dass die Klägerin für denselben Umsatz auch rückwirkend Mehrwertsteuer entrichten muss, ohne zuvor von der Steuerverwaltung über eine Änderung ihrer früheren Ansicht informiert worden zu sein.
- 27 Hinsichtlich der Modalitäten der Berechnung des Mehrwertsteueranteils verweist das vorliegende Gericht auf die Urteile in der Rechtssache C-291/03, MyTravel, und in der Rechtssache C-337/13, Almos Agrárkülkereskedelmi. Nach dieser Rechtsprechung verstößt es gegen die Grundprinzipien des Mehrwertsteuersystems, wenn die Klägerin zur Zahlung des Mehrwertsteuerbetrags verpflichtet wird, den sie von den Endverbrauchern nicht erhoben hat.
- 28 In Anbetracht dessen, dass die Klägerin die Mehrwertsteuer auf die Bearbeitungsgebühr, deren Entrichtung die Steuerbehörde angeordnet hat,

offensichtlich nicht nachträglich auf die ausländischen Reisenden als Käufer abwälzen kann, hält das vorlegende Gericht auf der Grundlage der oben angeführten Rechtsprechung des Gerichtshofs die Vorgehensweise der Steuerverwaltung auch in Bezug darauf für zweifelhaft, dass sie die Bearbeitungsgebühr als Nettobetrag und nicht als auch die Mehrwertsteuer umfassenden Bruttobetrag behandelt hat.

- 29 Die Klägerin müsste daher aufgrund der Entscheidung der Steuerverwaltung eine Mehrwertsteuer zahlen, die sie nicht erheben kann, was dem Grundsatz widerspricht, dass die Mehrwertsteuer vom Endverbraucher zu tragen ist.

ARBEITSDOKUMENT